



# REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT MITTELTHÜRINGEN

Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Strukturausschuss

## **Beschluss Nr. STA 20/06/07 vom 12.4.2007**

### **Stellungnahme**

der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen (RPG) zum

### **Anhörungsverfahren für den Entwurf der Neufassung des Thüringer Landesplanungsgesetzes**

Mit Schreiben vom 22.3.2007 hat der Ausschuss des Thüringer Landtages für Bau und Verkehr im Rahmen eines von ihm beschlossenen schriftlichen Anhörungsverfahrens zu seinen Änderungsempfehlungen sowie denen des Landtagsausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für den Neufassungsentwurf des Thüringer Landesplanungsgesetzes (ThürLPIG) die Regionale Planungsgemeinschaft Mittelthüringen (RPG) um ihre Stellungnahme gebeten. Grundlage für diese Stellungnahme sind die Änderungsempfehlungen zum Neufassungsentwurf des ThürLPIG der beiden Landtagsausschüsse vom 22.2.2007 bzw. vom 22.3.2007 und der Neufassungsentwurf vom 22.9.2006 (Drucksache 4/2274).

Der Strukturausschuss hat die Empfehlungen und den Neufassungsentwurf auf der Grundlage dieser Unterlagen beraten und fasst folgenden Beschluss:

- 1. Die RPG betont ausdrücklich ihr Missfallen über den Umgang mit den im durchgeführten Beteiligungsverfahren von 2006 geäußerten Anregungen und Bedenken. Diese wurden nur unzureichend berücksichtigt, die angesprochenen Inhalte z. T. nachteilig abgeändert.**
- 2. Die RPG unterstützt ausdrücklich die Änderungsempfehlungen der Ausschüsse des Thüringer Landtages. Für eine Zustimmung durch die RPG sind zumindest folgende Änderungen unerlässlich:**
  - a) die Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
  - b) die Empfehlungen des Ausschusses für Bau und Verkehr unter Nr. 2. b) und 3. a)**
- 3. Abgesehen von den Empfehlungen der Landtagsausschüsse wären für die RPG weiterhin folgende Änderungen unverzichtbar:**
  - a) § 4 Abs. 2 Satz 1: Erhöhung der Mitgliederquoten auf jeweils drei, vier und fünf anstelle von zwei, drei und vier**
  - b) Ersetzen der Zahl „20.000“ durch „10.000“ in § 4 Abs. 2 Satz 1 und § 2 Abs. 3 Satz 2**
- 4. Sollte die vollständige Berücksichtigung der seitens der RPG unterstützten Änderungsempfehlungen unter 2. und 3. nicht möglich sein, sieht sich die RPG gezwungen, der Empfehlung des Landtagsausschusses für Naturschutz und Umwelt zu folgen.**

**Begründung:**

Zu 1.:

Einer der wesentlichen Punkte für die RPG zur Neufassung des ThürLPLGes war die Beibehaltung des Passus „bei der oberen Landesplanungsbehörde“ in § 3 Abs. 1 Satz 4. Diese Bitte der RPG wurde mit dem Argument, dass organisatorische Fragen keiner Regelung im Fachgesetz bedürfen, nicht entsprochen. Solche Regelungen finden sich aber nicht nur so deutlich in allen Landesplanungsgesetzen von Bundesländern mit vergleichbaren landes-/regionalplanerischen Strukturen, sondern auch in anderen Thüringer Fachgesetzen. Der vorliegende Neufassungsentwurf geht nunmehr aber noch weiter hinter diese Nicht-Beibehaltung zurück. So wurde Satz 5 eingefügt, der alleine das Ministerium zur Entscheidung über solche für die RPG wichtigen Fragen ermächtigt - mit umfassenden Konsequenzen und ohne eine weitere Mitbestimmungsmöglichkeit Dritter wie z. B. des Gesetzgebers oder gar der direkt Betroffenen. Andere, z. T. wesentlich nachrangigere organisatorische Fragen wie z. B. die Anzahl der Ausschüsse für die RPG werden demgegenüber jedoch ausdrücklich im Gesetzentwurf geregelt.

Zu 2. a):

1. Änderung § 3 Abs. 1 Satz 4:

„[...] Aufgaben ~~einer~~ regionaler Planungsstellen **bei der oberen Landesplanungsbehörde.**“

Die entscheidenden Gründe für diese Ergänzung sind unter 1. dargestellt. Für die Erledigung komplexerer Aufgaben wie der Regionalplanung in Organisationsformen wie den Planungsgemeinschaften ist Kontinuität und Verlässlichkeit der Strukturen unabdingbar, die in ihrem gegenwärtigen Zuschnitt regelmäßig auch von außen als äußerst effektiv und gut bewertet werden. Das Offenhalten von organisatorischen Optionen ist hier kontraproduktiv.

2. Änderung § 5 Abs. 1: „[...] der obersten Landesplanungsbehörde.“

Die Empfehlung entspricht der bereits im Beteiligungsverfahren des vergangenen Jahres seitens der RPG gewünschten Beibehaltung des aktuell gültigen ThürLPIG. Die in der Begründung zum Neufassungsentwurf angeführten Argumente erfordern keine Änderung:

- Für die Regionalen Planungsgemeinschaften existiert kein hierarchisches Unterstellungsmerkmal innerhalb der Landesverwaltung. Das sich ergibt auch nicht aus der Struktur der Planungsebenen.
- Aus der Verschiebung der Fach- und Rechtsaufsicht lediglich hin zur obersten Landesplanungsbehörde entsteht kein Deregulierungseffekt.
- Bei der gegenwärtigen Struktur liegt keine als unüblicher Umstand abzuschaffende „In-sich-Aufsicht“ vor. Die behördliche Rechts- und Fachaufsicht wird gegenüber den Regionalen Planungsgemeinschaften ausgeübt und nicht gegenüber dem Personal der Planungsstellen. Diesen gegenüber sind wiederum nicht die Landesplanungsbehörden weisungsbefugt, sondern nur die Regionalen Planungsgemeinschaften.
- Die gegenwärtige Gesamtsituation zu Genehmigungs- und Aufsichtsfragen ist nicht „unüblich“ und wird auch in anderen Bundesländern ebenso gehandhabt.

3. Änderung § 24 Abs. 4

a) Satz 3: „[...] entscheidet im **BeEinvernehmen** mit der [...].“

b) Satz 4 neu:

**„Kann das Einvernehmen mit der Regionalen Planungsgemeinschaft nicht hergestellt werden, entscheidet die oberste Landesplanungsbehörde im Benehmen mit den betroffenen obersten Landesbehörden.“**

Wie in der Begründung des Neufassungsentwurfes dargestellt, wird im Rahmen der Abweichung von einem Ziel der Raumordnung richtigerweise gefragt, „wie der Plangeber

entschieden hätte, wenn ihm die nunmehr zu berücksichtigende Situation bereits bekannt gewesen wäre. [...] Diese Überlegungen des Plangebers haben regelmäßig ein besonderes Gewicht“. Sie werden durch die Beteiligung der RPG im zugehörigen Zielabweichungsverfahren ermittelt. Die RPG als Plangeber erhält auf diesem Wege von der neuen Situation Kenntnis und kann so den bisher nicht bekannten atypischen Fall in den Gesamtkontext integrieren. Das besondere Gewicht dieser Überlegungen kann daher sachgemäß nur im Rahmen des Einvernehmens eingestellt werden, da sie sonst ebenso unter die behördliche Abwägungsentscheidung fallen wie die Belange der übrigen Beteiligten im Verfahren. Möglicherweise unauflösbare Positionen gehören dann selbstverständlich in die Hände der obersten Landesplanungsbehörde.

Zu 2 b):

1. Streichung § 3 Abs. 1 Satz 5:

Die Gründe hierfür sind unter 1. und 2. a), Nr. 1 dargelegt.

2. Neuformulierung § 4 Abs. 1 Satz 3 und 4:

**„Der Präsident vertritt die Regionale Planungsgemeinschaft nach außen. Es können Ausschüsse gebildet werden.“**

Die Neuformulierung von Satz 3 und 4 stellt gegenüber dem Neufassungsentwurf zunächst eine wirkliche Deregulierung dar. Entgegen der Aussage in der Begründung zum Neufassungsentwurf ist es hinsichtlich der Zahl der Ausschüsse gerade die Erfahrung der Praxis, dass für eine effektive Gremienarbeit ein Ausschuss allein ungünstig ist. Die Aufteilung der Aufgaben auf zwei (oder mehr) Ausschüsse ist ein Vorteil, da ihre Erledigung auf mehrere Schultern verteilt wird und nicht stets von denselben Personen erledigt werden muss. Hier kommt erschwerend hinzu, dass die Vertreter in der RPG ihre Aufgaben ehrenamtlich neben ihrer Haupttätigkeit erfüllen und bei sehr häufigen Sitzungsfolgen nur eines Ausschusses trotz Stellvertreter die Beschlussfähigkeit in Gefahr geriete. Erhellende Gründe zur Frage, inwieweit die Struktur des Neufassungsentwurfes zur Straffung der Aufgabenstruktur und Effektivierung der Arbeitsprozesse führt und damit erforderlich wäre, sind in der Begründung weiter nicht vorhanden. Ein Offenhalten von organisatorischen Optionen ist demgegenüber an dieser Stelle völlig unschädlich.

Zu 3.:

Die unter a) und b) vorgeschlagenen Änderungen stehen zunächst außerhalb von den Empfehlungen der Landtagsausschüsse. Sie sind aber wie diese für die RPG von ebenso zentraler Bedeutung und werden daher im Rahmen dieser Stellungnahme erneut angesprochen. Sie gehören inhaltlich unter der Überschrift „Zusammensetzung der Regionalen Planungsversammlungen“ zusammen.

Ausgangspunkt in der Begründung des Neufassungsentwurfs ist das „Anliegen“, dass im „Hinblick auf eine Straffung der Aufgabenstruktur und weiteren Optimierung der Arbeitsprozesse [...] die Anzahl der Mitglieder [...] reduziert wird.“ Während zwar mit umfangreichen Regelungen versucht wird, „[...] der Gewichtung der Städte im raumordnerischen Gefüge gerecht zu werden“, liegt keinerlei Erläuterung vor, inwiefern eine Reduzierung der Mitglieder in der Regionalen Planungsversammlung zu einer Straffung und Optimierung führt (s. o).

Gleichzeitig bedeutet die vorgesehene Änderung für Mittelthüringen nicht, wie in der Begründung dargestellt, eine Reduzierung der Versammlungsmitglieder um maximal 3 Personen, sondern um 7. Damit wird die Basis für eine funktionierende Regionalplanung drastisch reduziert. Es entfällt die sachlich-objektiv ausgerichtete Zusammensetzung über die Einwohner. Statt dessen erfolgt eine Zusammensetzung über Festlegungen, die dem Landesgesetzgeber und einer Nachvollziehbarkeit anhand von objektiven Kriterien weitgehend entzogen wird. Die vergangene Diskussion um die Ausweisung von Mittelzentren mag deutlich machen, welche Kräfte demnach dann die Mitgliedschaft in der RPG direkt oder indirekt bestimmen.

Das Ergebnis ist eine deutliche Schieflage. Die Einschränkung der RPG durch die beabsichtigte Regelung ergibt sich konkret, indem der Landkreis Sömmerda, abgesehen vom Landrat und den Bürgermeister der Kreisstadt, nur noch durch ein Mitglied in der Planungsversammlung vertreten wäre. Gleiches gilt für die Stadt Weimar und aufgrund des Bevölkerungsrückganges zukünftig auch für den Landkreis Weimarer Land (dieser Prozess wird auch ohne Gesetzesänderung von sich aus schon zu einer Reduzierung der Versammlungsmitglieder führen). Außerdem entfielen die Mitgliedschaft der Stadt Waltershausen, die mit 12.000 Einwohnern doppelt so viele Einwohner hat wie z. B. das über den Landesentwicklungsplan ausgewiesene Mittelzentrum Artern. Damit weist die Planungsversammlung aber keine demographisch- bzw. demokratisch-repräsentative Zusammensetzung und Vertretung der Region mehr auf und kann eine entsprechende Regionalplanung mit geeigneter Umsetzung des Gegenstromprinzips nicht mehr erfüllen. Diese Auffassung wird im Übrigen auch so von den kommunalen Spitzenverbänden vertreten.

Zu 4.:

Bei den unter 2. und 3. dargelegten Änderungen für den Neuentwurf des ThürLPIGes handelt es sich, wie ausgeführt, um die tatsächlich unverzichtbar wichtigen Punkte für die RPG, auf die sie stets und mehrfach immer wieder an unterschiedlichen Stellen hingewiesen hat. Dabei handelt es sich um direkte und ausschließliche Angelegenheiten der RPG, durch die weiter keine anderen Belange Dritter berührt oder beeinträchtigt werden. Ein neues ThürLPIG ohne die genannten Änderungen muss daher von der RPG abgelehnt werden.

gez. Bausewein  
Vorsitzender